

**Jugendordnung (gemäß § 14 der Satzung des Vereins)
des TSV Blau- Weiß 65 Schwedt e. V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Mitgliedschaft	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Aufgabe.....	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Jugendversammlung.....	2
§ 6	Jugendvorstand	3
§ 7	Inkrafttreten	3
§ 8	Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinssportjugend (Kurzform VSJ) ist die Jugendorganisation im TSV Blau-Weiß 65 Schwedt e.V. (Kurzform TSV).
- (2) Die VSJ vereint sämtliche Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und deren gewählten Jugendvertretern.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die VSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSV selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Grundlage für die Jugendarbeit bildet die Jugendordnung.

§ 3 Aufgabe

- (1) Die VSJ will durch die Jugendarbeit ihren Mitgliedern den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der VSJ sind:
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und in zeitlicher Abstimmung mit dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung des TSV.
- (2) Der Jugendvorstand gibt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jugendversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung bekannt.
- (3) Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Jugendvorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Jugendordnung
 - e. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - f. Beratung über gemeinsame Veranstaltungen der Jugendarbeit
- (4) Die Leitung der Jugendversammlung sowie die Berichterstattung obliegen dem Vereinsjugendwart oder einem damit beauftragten Mitglied des Jugendvorstandes.
- (5) Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Sollen Anträge von Mitgliedern auf der Versammlung behandelt werden, so sind diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail beim Jugendvorstand einzureichen.
- (7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von der einfachen Mehrheit der Anwesenden beantragt wird.

- (8) Zur Durchführung der Wahlen kann ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins, welche nicht kandidieren wollen, durch die Jugendversammlung eingesetzt werden. Dem Wahlausschuss obliegt die Prüfung der Durchführung der Wahlen.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vereinsjugendwart
 - b. der stellv. Vereinsjugendwart
 - c. der Finanzverantwortliche
 - d. weitere Mitglieder (Beisitzer)
- (2) Der Jugendvorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit bis zum Ende der Amtszeit weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist der Jugendvorstand ermächtigt einen Nachfolger kommissarisch zu berufen.
- (4) Der Vereinsjugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.
- (5) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Jugendvorstand wird vom Vereinsjugendwart unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Jugendvorstand ist für die ordnungsgemäße Jugendarbeit verantwortlich.
- (10) Zur Verwaltung seiner Finanzmittel erarbeitet der Jugendvorstand einen Haushaltsplan.
- (11) Nach Ende ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Jugendvorstandes führen die bisherigen Jugendvorstandsmitglieder ihr Amt kommissarisch weiter.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen.
- (2) Diese Ordnung bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand des TSV Blau-Weiß 65 Schwedt e.V.
- (3) Die Jugendordnung tritt am Tag nach Ihrer Genehmigung in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen sind sowohl in männlicher als auch weiblicher Form zu verstehen.